

# Satzung

Altötting den 15.3.2017

## Satzung

### **euregio oratorienchor** Altötting, e.V.

Anmerkung: nachfolgend werden nur männlichen Bezeichnungen zur Vereinfachung des Textes verwendet, welche jedoch auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen einschließen.

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen: „euregio oratorienchor Altötting, e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Altötting.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch Pflege von Chor- und Instrumentalmusik aus Vergangenheit und Gegenwart.
- (2) Zu diesem Zweck hält der Verein regelmäßig Proben ab, veranstaltet Konzerte, führt Konzertreisen durch und beschafft notwendige Hilfsmittel zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben.  
Ein Schwerpunkt der Vereinsarbeit ist die internationale Zusammenarbeit mit Chören und Orchestern aus dem EU-Gebiet, vorzugsweise aus Oberösterreich und Tschechien.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein darf Rücklagen gem. AO § 62 und AEAO zu § 62 bilden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
  - a. Natürliche Personen als aktive Mitglieder
  - b. passive Mitglieder
  - c. Ehrenmitglieder

# Satzung

- (2) Mitglied kann jede Person werden, die den Zweck des Vereins fördern will. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Erweiterte Vorstand nach vorheriger Zustimmung des Chordirigenten. Die Ablehnung durch den Erweiterten Vorstand ist nicht anfechtbar. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in den Verein.
- (3) Aktives Mitglied kann jede musikalisch begabte Person werden, die bereit ist, sich satzungsgemäß zu verhalten. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, an den Proben, Stimmbildungsmaßnahmen und Konzerten regelmäßig teilzunehmen oder sein Fehlen beim Stimmsprecher zu entschuldigen.
- (4) Passives Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein in seinen Zielen und Aufgaben unterstützen wollen, ohne an den konzertanten Tätigkeiten teilzunehmen.
- (5) Der Verein kann in Anerkennung besonderer Verdienste die Ehrenmitgliedschaft an Mitglieder verleihen. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei gestellt und stimmberechtigt.
- (6) Zeitweilige Sänger (Gastsänger) können projektbezogen mitwirken, wenn dafür die Zustimmung des Chordirigenten und des Erweiterten Vorstandes vorliegt. Die Entscheidung des Erweiterten Vorstandes ist nicht anfechtbar. Jeder zeitweilige Sänger ist verpflichtet, an den Proben und Stimmbildungsmaßnahmen im Rahmen des betreffenden Konzertprojektes regelmäßig teilzunehmen oder sein Fehlen beim Stimmsprecher zu entschuldigen. In Ausnahmefällen und nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Chordirigenten können die zeitweiligen Sänger auch erst zum Ende der Probenphase in das Projekt einsteigen. Der von den zeitweiligen Sängern zu leistende finanzielle Beitrag ist in der Beitragsordnung geregelt.
- (7) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist in der Beitragsordnung geregelt. Diese Ordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen, in Kraft gesetzt und kann durch diese ggf. auch geändert werden.
- (8) Der Erweiterte Vorstand kann den Wechsel eines Mitgliedes vom aktiven in den passiven Status beschließen, sofern die musikalische Befähigung als nicht mehr ausreichend angesehen wird. Hierbei handelt er ausschließlich auf Vorschlag des Chordirigenten.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss bzw. Löschung bei juristischen Personen:
- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung (handschriftlich oder gedruckt, d.h. Email ist zulässig) an den Vorstand. Er wird wirksam zum Ende des laufenden Vereinsjahres.
- (3) Durch Tod erlischt die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.
- (4) Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied gegen die Bestimmungen der Satzung verstoßen hat, in sonstiger Weise den Vereinszweck schädigt oder seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Verein nicht nachkommt.  
Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied schriftlich an den Vorstand gestellt werden.

# Satzung

- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des auszuschließenden Mitgliedes. Die Entscheidung ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.  
Gegen den Ausschluss kann schriftliche Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden; diese entscheidet dann endgültig. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft des Betroffenen. Bereits gezahlte Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

## § 7 Vorstand

- (1) der Vorstand besteht aus den folgenden gewählten Mitgliedern:
- a. der Vorsitzende.
  - b. der Schatzmeister
  - c. das Vorstandsmitglied für den Bereich Sponsoring
  - d. das Vorstandsmitglied für den Bereich Öffentlichkeitsarbeit
  - e. der Schriftführer
- (2) Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins. Sie werden für zwei Jahre gewählt und bleiben im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Wahlperiode ersatzweise ein Vereinsmitglied bestellen oder den Aufgabenbereich einem anderen Vorstandsmitglied vorübergehend übertragen.
- (3) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.  
Der Vorstand entscheidet über die Vergabe einer Aufwandspauschale bzw. einer Ehrenamts-  
pauschale im Sinne des §3, Nr. 26a EStG für einzelne Vereinsmitglieder.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens nach Maßgabe dieser  
Satzung und der Vereinsbeschlüsse.  
Handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 1.000€ zu Lasten  
des Vereins, bedarf es der Mitwirkung zweier Vorstandmitglieder.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den Schatzmeis-  
ter im Sinne des § 26 BGB vertreten.  
Beide sind darüber hinaus einzeln unterschriftsberechtigt.  
Der Schatzmeister vertritt den Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit.
- (6) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse sowie sämtliche anderen Geldmittel des Vereins.  
Er hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.  
Er überwacht den Beitragseingang, mahnt ausstehende Beiträge an und stellt Spendenquittun-  
gen sowie Rechnungen aus.  
Er erstellt den Haushaltplan. Die Jahresabrechnung hat er den Kassenprüfern zur Prü-  
fung vorzulegen.  
Einmal im Jahr hat der Schatzmeister über die Finanzlage des Vereins zu berichten und dabei  
seine Kassenunterlagen den Mitgliedern zur Einsicht bereit zu halten.
- (7) Der Schriftführer ist für die Protokollführung, den Schriftverkehr, die Dokumentenablage und  
deren Archivierung verantwortlich.

# Satzung

- (8) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person im Zusammenhang mit einer Vorstandswahl ist unzulässig.
- (10) Der Vorstand ist ermächtigt, Verträge zur Erfüllung des Vereinszweckes und der Vereinsziele abzuschließen.
- (11) Zuständigkeiten/Aufgaben des Vorstandes sind u.a.:
  - a) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen
  - b) Erstellung des Jahres-Rechenschaftsberichtes
  - c) Ausführung/Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d) Beschlussfassung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern

## § 8 Erweiterter Vorstand

- (1) Der Erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des gewählten Vorstandes, den Stimmsprechern aus Sopran, Alt, Tenor und Bass, dem Notenwart, dem Festwart und dem Chronisten.
- (2) Der Erweiterte Vorstand ist für die musikalische, konzeptionelle und organisatorische Gesamtausrichtung des Vereins sowie vereinsinterne gesellige Veranstaltungen zuständig. Fragen der Proben- und Konzertarbeit werden in enger Abstimmung mit dem Chordirigenten entschieden.
- (3) Der Erweiterte Vorstand trifft die Entscheidung über die Bestellung des Chordirigenten.

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen – vorzugsweise im 1. Jahresquartal. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung erfolgt per Briefpost; Versendung per email ist zulässig. Die Versammlungsleitung übernimmt im Regelfall der Vereinsvorsitzende.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts, des Kassenberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes
  - b) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
  - c) Wahl der Vorstandsmitglieder
  - d) Wahl der Kassenprüfer
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Vereinsauflösung und ggf. über Beschwerden von Mitgliedern gegen einen Ausschluss
  - f) Ernennung von Ehrenmitglieder
  - g) Beschlussfassung zur Beitragsordnung
  - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - i) Wahl der Stimmsprecher innerhalb der Stimmengruppen
  - k) Wahl des Vereinschronisten, des Notenwarts und des Festwarts für den Zeitraum von zwei Jahren
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder die Einberufung

# Satzung

schriftlich und unter Angabe der Gründe fordern. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist in einem Zeitraum von 2-4 Wochen nach Aussendung der Einladung durchzuführen.

- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 7 Tage vorher beim Vereinsvorsitzenden schriftlich eingereicht werden (per Email ausreichend), um noch in die Tagesordnung aufgenommen zu werden.  
In Ausnahmefällen können Anträge auch durch Beschluss der Mitgliederversammlung nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (5) Jedes in der Versammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.  
Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden; diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (7) Abstimmungen sind per Handzeichen durchzuführen, sofern kein Mitglied einen Antrag auf geheime Wahl gestellt hat.
- (8) Der Verlauf der Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse und ggf. Wahlergebnisse sind zu protokollieren.  
Das Protokoll ist vom Protokollanten und zwei weiteren Vereinsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (9) Für Wahlvorgänge wird ein von der Mitgliederversammlung bestimmtes Vereinsmitglied, welches nicht als Kandidat aufgestellt ist, als Wahlleiter für die Dauer des Wahlvorganges eingesetzt.  
Bei Wahlen werden die Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung einzeln in ihrer jeweiligen Funktion mit einfacher Mehrheit gewählt.

## § 10 Stimmsprecher

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt die Stimmsprecher in den Stimmengruppen für einen Zeitraum von zwei Jahren; vorzugsweise jeweils zu anstehenden Vorstandswahlen.
- (2) Aufgaben der Stimmsprecher sind:
  - # Unterstützung des Chordirigenten bei der Stimmbesetzung
  - # Entgegennahme von Entschuldigungen und Abwesenheitsmeldungen
  - # Führen von Anwesenheitslisten
  - # Mitarbeit bei der Entscheidung bzgl. aktiver Mitgliedschaften
  - # Mitarbeit im Erweiterten Vorstand
- (3) Als Mitglieder des Erweiterten Vorstandes vertreten die Stimmsprecher die Interessen der aktiven Chormitglieder und der zeitweiligen Sänger.

## § 11 Chordirigent

- (1) Der Chordirigent erstellt die musikalische und künstlerische Konzeption, auf deren Grundlage der Erweiterte Vorstand das Jahresprogramm festlegt.
- (2) Der Chordirigent ist für die musikalische Leitung des Chores verantwortlich (Proben- und Dirigententätigkeit).
- (3) Er entscheidet über die Besetzung des Chores für die jeweiligen Aufführungen.

# Satzung

- (4) Der Chordirigent kann an vereinsinternen Besprechungen und Versammlungen auf Einladung teilnehmen.

## § 12 Kassenprüfung

Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer haben den vom Vorstand aufgestellten Rechenschaftsbericht sowie die Geschäftsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr zu prüfen.

Den Kassenprüfern ist Einsicht in alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

Über das Ergebnis haben sie die Mitgliederversammlung zu unterrichten.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und werden von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt.

## § 13 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung und/oder des Vereinszwecks bedarf einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen. Der Text der beabsichtigten Satzungsänderung ist der Einladung für die Mitgliederversammlung beizufügen.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangt werden, auch ohne Votum der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Mitglieder sind darüber in Kenntnis zu setzen.

## §14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann in einer zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- (2) Liquidatoren sind der Vereinsvorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das gesamte bare und unbare Vereinsvermögen der Stadt Altötting zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## §15 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft ist Altötting.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 15.3.2017 in Altötting beschlossen.

Altötting, den 15.3.2017

.....

Vereinsvorsitzender